



## Personalamt

Finanzdepartement, Personalamt, Davidstrasse 35, CH-9001 St.Gallen

---

SBK Sektion SG TG AR AI  
Frau Edith Wohlfender  
Oberstrasse 42  
9000 St. Gallen

Primus Schlegel  
Leiter Personalamt  
Finanzdepartement  
Personalamt  
Davidstrasse 35  
CH-9001 St.Gallen  
T 058 229 37 40  
F 058 229 39 97  
primus.schlegel@sg.ch  
ps

St.Gallen, 30. November 2011

### Lohngleichheitsklage Pflege

Sehr geehrte Frau Wohlfender

Mit Mail vom 15. September 2011 bitten Sie um eine Stellungnahme, weshalb die Berufsgruppe des Ausbildungspersonals von den Nachzahlungen ausgeschlossen werden soll.

Wir haben in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement die Angelegenheit noch einmal eingehend überprüft und sind zur Auffassung gelangt, dass die vorerwähnten Personen nicht vom abgeschlossenen Vergleich i.S. "Lohngleichheitsklage Berufe des Gesundheitswesens" erfasst sind. Die eingehende Herleitung und Begründung dieser Einschätzung wollen Sie bitte dem beiliegenden Dokument entnehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Diplomabschluss als Pflegefachperson allein nicht ausreicht. Vielmehr müssen die mit dem Diplom erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse den Hauptbestandteil der täglichen Arbeit ausmachen. Dies ergibt sich auch aus der vereinfachten Funktionsanalyse (VFA), welche im Rechtsverfahren und in den Vergleichsgesprächen massgebend war und bei der auf Kriterien aus der konkreten Berufssituation (wie intellektuelle Anforderungen, Verantwortung, psychische und physische Anforderungen und Belastungen sowie Beanspruchung der Sinnesorgane und spezielle Arbeitsbedingungen) und nicht bloss auf den Ausbildungsabschluss abgestellt wurde.



Gerne nehmen wir an, dass Sie diese Überlegungen nachvollziehen können und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Primus Schlegel'.

Primus Schlegel  
Leiter Personalamt

**Beilage:**

erw.

**Kopie:**

- Gesundheitsdepartement, Herr Gregor Sinkovec
- Kantonsspital, Frau Annalise Lüchinger



## Umsetzung des Vergleichs in der Lohngleichheitsklage: Begründung für den Ausschluss spezifischer Funktionen

### 1. Ausgangslage und Vorgehen bei der Umsetzung des Vergleichs

In Zusammenhang mit der Lohngleichheitsklage einiger Klägerinnen aus den Berufen DNII und Hebammen stellte das Bundesgericht fest, dass diese beiden Berufsgruppen in den geltenden Einstufungsrichtlinien des Kantons St.Gallen zu tief eingestuft seien. In der Folge einigten sich der Kanton St.Gallen und die Vertretungen der betroffenen Berufsverbände auf eine vergleichsweise Lösung des Rechtsstreits, welche neben einer rückwirkenden pauschalen Abgeltung für die vergangenen fünf Jahre (2006 – 2010) eine Anhebung der relevanten Einstufungen um eine Lohnklasse (für das Jahr 2011) und eine zusätzliche Lohnstufe (ab dem Jahr 2012) vorsieht.

Derzeit erfolgt die Umsetzung der vorerwähnten Vergleichslösung. Um die Abwicklung von gegen 2'500 bezugsberechtigten Personen in einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Rahmen bewältigen zu können und gleichzeitig eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, erfolgt die Umsetzung für alle betroffenen kantonalen Institutionen (vier Spitalverbände, zwei Psychiatrie-Regionen und die Heimstätten Wil ) zentral durch ein Projektteam des Personaldienstes im Kantonsspital St.Gallen.

### 2. Kreis der bezugsberechtigten Personen: Kriterien für die Festlegung

Die Leitung des Projektteams trifft sich in regelmässigen Abständen mit Vertretungen des kantonalen Personalamtes und des Gesundheitsdepartementes. Neben der Bereinigung technischer Problemstellungen wird dabei insbesondere der Kreis der bezugsberechtigten Personen festgelegt. Basis für diese hauptsächliche Fragestellung bilden die von der Regierung festgelegten Richtlinien über die Einreihung und Beförderung des Staatspersonals (letzte Teilrevision vom 27. Mai 2008), in welche für die einzelnen Berufe und Funktionen die jeweiligen Bandbreiten in Lohnklassen und –stufen (Laufbahnen) festgehalten sind. Die Mitarbeitenden des Kantons St.Gallen sind in der Regel in einer dieser Laufbahnen mit eigener Laufbahnnummer eingestuft.

Die Bestimmung der Laufbahnnummern, welche mit Blick auf die Umsetzung der Lohngleichheitsklage als bezugsberechtigte Personen mitberücksichtigt werden müssen, ist im Falle der **Hebammen** einfach zu handhaben: Es gibt lediglich zwei Laufbahnen, in welchen eine Hebamme bzw. ein Entbindungspfleger eingestuft sein kann (eine Laufbahn mit Grundausbildung, eine Laufbahn mit Krankenpflegediplom).

Bei den **DNII** gestaltet sich die Zuteilung schwieriger, da hier eine Vielzahl von Laufbahnen bzw. Funktionen in Frage kommen, welche eine DNII-Diplom als Grundlage haben. Zur Festlegung des Kreises der bezugsberechtigten Personen kommen in diesem Fall die beiden folgenden Kriterien zur Anwendung, welche kumuliert erfüllt sein müssen:

- Die Laufbahn bzw. Funktion setzt einen Diplomabschluss als Pflegefachperson voraus;
- Die Fähigkeiten und das Wissen, welche mit der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson erworben wurden, bilden den Kern bzw. den Hauptbestandteil der täglichen Arbeit (in erster Linie die direkte Betreuung von Patientinnen und Patienten).



### **3. Festlegung der relevanten Laufbahnen / Funktionen mit DNII: Rückschlüsse aus der im Rahmen des Rechtsverfahrens angewendeten Beurteilungssystematik**

Im Rechtsverfahren zur Lohngleichheitsklage lag dem Vergleich zwischen den verschiedenen Berufen die sogenannte vereinfachte Funktionsanalyse (VFA) zugrunde. Verglichen wurden folgende Berufe:

- Polizisten;
- Pflegefachpersonen DNII;
- Hebammen;
- Medizin-technische Radiologieassistenten;
- Technische Operationsassistenten;
- Medizinische Laboranten;
- Rettungssanitäter;
- Diätköche.

Anhand der VFA wurde eine Arbeitsbewertung durchgeführt, welche folgende sechs Hauptkriterien beinhaltet:

- Ausbildung und Erfahrung;
- Intellektuelle Anforderungen;
- Verantwortung;
- Psychische Anforderungen und Belastungen;
- Physische Anforderungen und Belastungen;
- Beanspruchung der Sinnesorgane und spezielle Arbeitsbedingungen.

Die im Vergleich berücksichtigten Berufe, die Bewertung nach den sechs Hauptkriterien und insbesondere die untersuchten Lohneinstufungen bestätigen die im vorgenannten Abschnitt festgelegten beiden Kriterien, mit denen der Kreis der bezugsberechtigten Personen im Bereich des diplomierten Pflegefachpersonals festgelegt werden kann.

### **4. Begründung für den Ausschluss spezifischer Funktionen**

Aufgrund der vorgängigen Ausführungen können folgende Funktionen aus dem Kreis der bezugsberechtigten Personen bei der Umsetzung der Lohngleichheitsklage ausgeschlossen werden:

#### *a) Ausbildungspersonal*

Für das Ausbildungspersonal bestehen eigene Laufbahnen (Nr. 360 bis Nr. 366 gemäss Einstufungsrichtlinien). Diese haben in der Regel zwar auch einen Diplomabschluss als Pflegefachperson als Vorbedingung, allerdings bildet nicht mehr die tägliche Betreuung von Patientinnen und Patienten Kern der Funktion, die Hauptaufgaben liegen vielmehr im pädagogischen und administrativen Bereich. Zudem ist das Ausbildungspersonal höher eingestuft als das diplomierte Pflegefachpersonal, welches die Pflgetätigkeit an den Patienten täglich ausübt.

#### *b) Pflegeexperten und im Bereich der Pflegeentwicklung tätiges Personal*

Ähnlich wie das Ausbildungspersonal verfügen auch Pflegeexperten und im Bereich der Pflegeentwicklung tätiges Personal in der Regel über einen Diplomabschluss als Pflege-



fachperson. Aber auch für diese Personen gilt: Kern der Funktion bildet nicht mehr die tägliche Betreuung von Patientinnen und Patienten, sondern anders gelagerte Tätigkeiten wie konzeptionelle Arbeiten, Beratung der Pflegenden, inhaltliche Weiterentwicklung der Pflege oder fachlicher Support bei Pflegearbeiten in schwierigen Fällen. Auch wenn für diese Personengruppe keine eigenen funktionspezifischen Laufbahnen bestehen, sind sie im Normalfall höher eingestuft (z. B. als Leitende Mitarbeiter, Berufsschullehrkräfte im Gesundheitswesen oder als Hochschulabsolventen) als diplomiertes Pflegefachpersonal, welches die Pflgetätigkeit an den Patienten täglich ausübt.

*c) Mögliche weitere Personengruppen mit einem Diplomabschluss als Pflegefachperson*

Der Ausschluss aus dem Kreis der bezugsberechtigten Personen bei der Umsetzung der Lohngleichheitsklage kann auch mögliche weitere Personengruppen mit Diplomabschluss als Pflegefachperson betreffen, welche hier nicht spezifisch aufgeführt sind. Dies ist überall dort der Fall, wo die Fähigkeiten und das Wissen, welche mit der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson erworben wurden, nicht den Kern bzw. den Hauptbestandteil der täglichen Arbeit im Sinne einer direkten Betreuung von Patientinnen und Patienten bilden.

St. Gallen, 29. Nov. 2011

Finanzdepartement

Gesundheitsdepartement

Primus Schlegel  
Leiter Personalamt

Gregor Sinkovec  
Leiter Dienst für  
Personal und Finanzen